



HÄRTEAUSGLEICH FÜR UNFALLRENTENBESTEUERUNG

Unfallrenten. Die Besteuerung der Unfallrenten mit 1. Jänner 2001 hat zu zahlreichen Härten geführt. Doch auch die jüngst beschlossene Reparatur birgt Probleme in sich.

Bereits zu Jahresbeginn setzte durch die neue Steuerpflicht auf Unfallrenten massive Kritik seitens der Betroffenen und deren Interessenvertretungen ein. Es zeigte sich nämlich, dass die Besteuerung infolge der progressiven Lohnsteuer zahlreiche Härtefälle zur Folge hatte. Insbesondere beim Zusammentreffen mit höheren Pensionsleistungen oder Erwerbseinkommen führte die zusätzliche Lohnsteuer fast zu einer Halbierung der Unfallrenten.

Mit einer Entschließung des Nationalrats wurde die Bundesregierung zu einer Lösung des Problems aufgefordert. Am 2. Mai schließlich hat der Ministerrat eine Lösung mit einem Härteausgleichsfonds, der ganz oder teilweise die Steuer refundieren soll, beschlossen. Die vorliegende Novelle zum Bundesbehindertengesetz, zu der der Nationalrat am 6. Juni 2001 mit den Stimmen der Regierungsparteien zustimmte, ist dennoch nicht unproblematisch.

Grenzbetrag 230.000 Schilling

Demnach bleibt die mit 1. Jänner 2001 eingeführte Steuerpflicht der Unfallrenten zwar prinzipiell unverändert. Übersteigt aber das zu versteuernde Einkommen nicht den Jahresbetrag von öS 230.000,- (EUR 16.714,75), zahlen die Bundessozialämter eine Härteausgleichszahlung zur Abgeltung der Mehrbelastung im Ausmaß der auf die Unfallrenten entfallenen Steuerlast aus.

Die Berechnung des Härteausgleichs erfolgt im Sinne einer Differenzmetho-

de. Zunächst wird jener Steuerbetrag errechnet, der sich unter Einschluss der Unfallrente ergibt (also die „echte“ Steuer), und dann vergleichsweise jener Steuerbetrag, der sich bei Weiteranwendung der bisherigen Steuerfreistellung der Unfallrenten ergäbe (also eine „fiktive“ Steuer). Die Differenz ist der Betrag an Härteausgleich.

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen den Grenzbetrag von öS 230.000,-, gilt eine Art Einschleifregelung. Zunächst wird die Differenzrechnung angestellt (also „echte“ minus „fiktive“ Steuer) und anschließend der Differenzbetrag um jenen Einkommensbetrag gekürzt, der die 230.000 Schilling übersteigt.

Über diese Abgeltung hinaus kann die Mehrbelastung nach Maßgabe von Richtlinien, die vom Sozialminister herausgegeben werden, teilweise abgegolten werden. Dies ist der Fall, wenn durch die steuerliche Mehrbelastung eine unvermeidliche besondere Härte oder eine Gefährdung des angemessenen Unterhalts bewirkt wird.

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung können innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Abgeltung der Mehrbelastung beantragt wird, an das jeweils zuständige Bundessozialamt (ständiger Aufenthalt des Antragstellers) gerichtet werden. Die für die Prüfung erforderlichen Daten werden den Sozialämtern von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die finanziellen Mittel werden durch einen „Unterstützungsfonds für Men-

schen mit Behinderung“, der aus dem 1981 gegründeten „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“ hervorging, bereitgestellt. Laut Schätzungen der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass von den derzeit rund 108.000 Rentenbeziehern etwa 60.000 Personen in den Genuss der Härteausgleichsregelung kommen können. Die Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung für diesen Personenkreis wird somit jährlich rund 600 Millionen Schilling betragen. 100 Millionen werden pro Jahr aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) beigesteuert, für den Restbetrag ist eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen.

Kritikpunkte

Hauptkritikpunkt der Oppositionsparteien war, dass der Härteausgleich nur jenen Personen gewährt wird, die einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer gesetzlichen Unfallversorgung aus einem spätestens am 30. Juni 2001 eingetretenen Versicherungsfall haben. Von Sozialrechtsexperten wird zudem befürchtet, dass die nun beschlossene Lösung sehr bürokratisch und aufwändig zu handhaben sein wird, da außer den Unfallversicherungsträgern und den Finanzämtern noch eine dritte Institution – die Bundessozialämter – eingeschaltet wird. In seiner Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger außerdem die ungünstige Optik des Antragstellers als Bittsteller zu bedenken und äußert schließlich die Vermutung, dass die festgesetzten Grenzbeträge in vielen Fällen nicht sachgerecht und daher verfassungswidrig sein dürften. ◆